

I. Allgemeine Voraussetzungen für eine Vereinsförderung

Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind alle eingetragenen Vereine (e.V.), die ihren Sitz in der Stadtgemeinde Schladming haben. Der Verein, muss als „gemeinnützig“ im Sinne der jeweilig gültigen BAO (Bundesabgabenordnung) gelten. Voraussetzung für die Förderung ist unter anderem, dass die Vereine laut obiger Definition aktiv einen Beitrag im öffentlichen Interesse leisten.

Die ansuchenden Vereine werden von der Stadtgemeinde Schladming in eine Vereinsdatei aufgenommen. Eine Aufnahme in diese Datei erfolgt auf Antrag des Vereins. Zur Aktualisierung dieser Liste erteilen die Vereine nach Aufforderung der Gemeindeverwaltung mit Beginn des Kalenderjahres (bis 15. April des Jahres) die notwendigen Auskünfte (Bestandteil des jährlichen Förderantrags). Fehlende oder falsche Auskünfte führen ganz oder teilweise zum Verlust der Förderung. Bei erhaltenen Förderungen gilt für die Vereine eine Auskunftspflicht über Fördermittelverwendung gegenüber der Stadtgemeinde Schladming.

Anlässlich der Aufnahme in die Vereinsdatei und des damit verbundenen Förderantrages sind folgende Auskünfte zu erteilen:

- a.) Anzahl der Mitglieder
- b.) Anzahl der aktiven Mitglieder (Personen mit Eigenleistungen)
- c.) Anzahl der Mitglieder unter 18 Jahren
- d.) Auskunft über Vereinsinterne Jugendförderung
- e.) Auskunft über jährliche bzw. geplante Veranstaltungen in der Förderperiode
- f.) Auskunft über generelle Vereinsaktivitäten (Auftritte, Proben, Trainingseinheiten, Wettkämpfe, Vereinseinsätze)
- g.) Auskunft über die budgetierten jährlichen Aufwendungen (Miete, Fuhrpark, Entschädigungen, Personalkosten, Materialaufwand und nötige Aufwendungen zur Durchführung des Vereinszwecks).

Die Förderungen der Stadtgemeinde Schladming unterteilen sich in zwei wesentliche Förderungsarten:

1. Finanzielle Zuschüsse:

- a.) Jährlich genehmigte Förderbeiträge nach Förderkategorie (A, B, C, D)
- b.) Außerordentliche Zuschüsse für einmalige Investitionen oder Veranstaltungen
- c.) Miet- und Betriebskostenzuschüsse für Vereinsnotwendige Anlagen
- d.) Zuschüsse zur Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen der Partnerstädte (Felletin, Furano, Wetzlar, Braunfels-Bonbaden, udgl.).

2. Überlassung und Nutzung von Infrastruktur von in Gemeindееigentum befindlichen Anlagen, Räumlichkeiten, beweglichen Sachanlagen und Personalressourcen:

- a.) Überlassung von Grundstücken und Anlagen (Pachterlass, Symbolpacht)
- b.) Überlassung von Räumlichkeiten (Mieterlass, Symbolmiete)
- c.) Verminderte Mietaufwendungen in verbundenen Unternehmen (Tochtergesellschaften)
- d.) Kostenlose Anzeigen und Berichte in den Stadtnachrichten
- e.) Unterstützung durch Gemeindebedienstete (z.B. Bauhofmitarbeiter) im Bereich von Erhaltungs- Gestaltungs- und Instandsetzungsarbeiten welche für die Erhaltung und Durchführung des Vereinszwecks gerecht werden.
- f.) Zeitbeschränkte Überlassung von im Gemeindееigentum befindliche bewegliche Anlagen und Fuhrpark.

Die Förderungsarten schließen sich nicht gegenseitig aus. Ein eingebrachter Antrag ist nicht mit einer Bewilligung der Förderung gleichzusetzen. Die Bewilligung eines Antrages obliegt dem Stadt- bzw. Gemeinderat.

II. Begriffsbestimmungen

- a.) Eigenleistungen sind Leistungen, die Vereinsmitglieder an den Verein erbringen und nicht bereits gefördert werden. Voraussetzung für Förderungen gemäß dieser Richtlinie sind die erteilten Auskünfte im Förderantrag.
- b.) Als Investitionen bzw. Investitionen für Baumaßnahmen gemäß dieser Richtlinien sind materielle Vermögensgegenstände zu verstehen, die sich im Eigentum des Vereins befinden, auf Dauer im Verein verbleiben und betriebsnotwendig sind, aber auch nötig sind um den Vereinszweck gerecht zu werden.

III. Fördergrundsätze

Die Stadtgemeinde Schladming fördert die örtlichen Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung durch finanzielle Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.

Gefördert werden Vereine,

- a.) die ihren Vereinssitz in Schladming haben**
- b.) die grundsätzlich allen Einwohnern offen stehen und dies nicht nur im administrativen Bereich sondern auch für die dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten**
- c.) und einen Beitrag im öffentlichen Interesse leisten.**

Die Entscheidung über eine Gewährung von Vereinsförderung obliegt dem Stadtrat bzw. dem Gemeinderat. Das Ergebnis der Entscheidung sowie die Höhe der Förderung werden den Antrag stellenden Vereinen schriftlich mitgeteilt. Die Vereinsförderung wird für die Dauer eines Jahres gewährt. Der Förderantrag muss daher jedes Jahr neu gestellt werden. Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat der Verein dies unverzüglich mitzuteilen. Zu Unrecht erhaltene Beiträge und Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

1.) Finanzielle Zuschüsse

a.) Jährlich genehmigte Förderbeiträge nach Förderkategorie (A, B, C, D)

Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gewährt die Stadtgemeinde Schladming den Vereinen einen jährlichen finanziellen Zuschuss in Abhängigkeit von:

- Anzahl der Mitglieder
- Anzahl der aktiven Mitglieder
- Anzahl der Mitglieder unter 18 Jahren
- Vereinsinterner Jugendarbeit
- eigene Veranstaltungen in der Förderperiode
- Vereinsaktivitäten (Auftritte, Proben, Trainingseinheiten, Wettkämpfe, Vereinseinsätze)
- jährlichen Aufwendungen (Miete, Fuhrpark, Entschädigungen, Personalkosten, Materialaufwand und nötige Aufwendungen zur Durchführung des Vereinszwecks).

Die Höhe des zugesprochenen Förderbetrags richtet sich nach der zugerechneten Förderungskategorie, der oben angeführten Kriterien und der haushaltsrechtlichen Voraussetzung.

Kategorie A

- wöchentliche Vereinsaktivitäten (Training, Wettkämpfe, Auftritte, Proben, Vorträge, Veranstaltungen)
- hohes Ausmaß von wöchentlich getätigten Eigenleistungen von über 30 aktiven Mitgliedern (Akteure, Trainer, Spieler, Jugendliche etc.)
- jährliche Aufwendungen > € 20.000 (abzüglich Miet- und Betriebskostenzuschüsse und Berücksichtigung von Miet- und Pachterlässen)
- Vereinsinterne Jugend- und Nachwuchsarbeit
- Vereinstätigkeit im Bereich Sport und Kultur

Kategorie B

- monatliche Vereinsaktivitäten (Training, Wettkämpfe, Auftritte, Proben, Vorträge, Veranstaltungen, Einsätze - min. 15x jährlich).
- hohes Ausmaß von monatlich getätigten Eigenleistungen von über 10 aktiven Mitgliedern (Akteure, Trainer, Spieler, Jugendliche etc. – min. 15x jährlich)
- jährliche Aufwendungen > € 5.000 (abzüglich Miet- und Betriebskostenzuschüsse und Berücksichtigung von Miet- und Pachterlässen)
- Vereinsinterne Nachwuchs- und Ausbildungsarbeit
- Vereinstätigkeit im Bereich Sport, Kultur, Soziales

Kategorie C

- regelmäßige Vereinsaktivitäten (min. 5 x jährlich)
- regelmäßig erbrachte Eigenleistungen
- besonderes öffentliches Interesse im Bereich Sport, Kultur, Soziales, Naturschutz

Kategorie D

- Aktivitäten im Bereich Sport, Kultur, Soziales, Naturschutz, Bildung und Meinungsbildung
- Jugend- und Freizeitbetreuung
- Durchführung von Projekten im öffentlichen Interesse

b.) Außerordentliche Zuschüsse für einmalige Investitionen oder Veranstaltungen

Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeit und der haushaltsrechtlichen Voraussetzung gewährt die Stadtgemeinde Schladming den Vereinen für einmalige Investitionen und Großveranstaltungen einen außerordentlichen finanziellen Zuschuss.

Im Falle von durchgeführten **Großveranstaltungen** kann die Stadtgemeinde Schladming einen außerordentlichen Zuschuss mit Antrag und in Form einer Einzelfallentscheidung durch den Stadtrat/Gemeinderat gewähren.

Eine Investitionsförderung wird nur auf Antrag und in Form einer Einzelfallentscheidung durch den Stadtrat/Gemeinderat gewährt. Die Notwendigkeit der Baumaßnahme bzw. Reparatur ist schriftlich darzulegen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass sämtliche offen stehenden Zuschussquellen (z.B. Landeszuschüsse) ausgeschöpft werden müssen. Mit Baumaßnahmen sollte erst begonnen werden, wenn über den Zuschussantrag entschieden ist. Wird mit den Baumaßnahmen vorzeitig ohne Rücksprache und Genehmigung durch den Gemeinderat begonnen, so resultiert daraus kein automatischer

Förderungsanspruch. Ein im Rahmen von Investitionen bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, andernfalls ist er zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn die Stadtgemeinde Schladming einer Änderung des Verwendungszweckes rechtzeitig zugestimmt hat.

c.) Miet- und Betriebskostenzuschüsse für Vereinsnotwendige Anlagen

In **Ausnahmefällen** und nach Absprache mit der Gemeinde kann die Nutzung von Anlagen bzw. Räumen Dritter bezuschusst werden.

d.) Zuschüsse zur Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen der Partnerstädte (Felletin, Furano, Wetzlar, Braunfels-Bonbaden udgl.)

Fahrten zu offiziellen Anlässen bei o.g. Partnergemeinden werden auf Antrag bezuschusst. Die Höhe des Zuschusses wird entsprechend des Anlasses und der Wichtigkeit der Veranstaltung vor der Teilnahme individuell festgelegt.

2.) Überlassung und Nutzung von Infrastruktur von in Gemeindeeigentum befindlichen Anlagen, Räumlichkeiten und beweglichen Sachanlagen:

a.) Überlassung von Grundstücken und Anlagen (Pachterlass, Symbolpacht)

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten überlässt die Stadtgemeinde Schladming Vereinen zum Übungsbetrieb und zu sonstigen Vereinsaktivitäten zur alleinigen, überwiegenden oder stundenweisen Benutzung gemeindeeigene Grundstücke und Anlagen. Zur näheren Bestimmung der Nutzungsrechte und der Pflichten werden Pacht- und Nutzungsverträge abgeschlossen. Die Stadtgemeinde Schladming unterhält die gemeindlichen Anlagen oder gewährt dem Verein, der die Anlagen selbst unterhält, einen Kostenzuschuss, der auf Antrag des Vereins im Rahmen der zu Verfügung stehenden Mittel seitens des Gemeinderates gewährt werden kann.

b.) Überlassung von Räumlichkeiten (Mieterlass, Symbolmiete)

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten überlässt die Stadtgemeinde Schladming Vereinen zum Übungsbetrieb, zu Proben und zu sonstigen Vereinsaktivitäten zur alleinigen, überwiegenden oder stundenweisen Benutzung gemeindeeigene Räume bzw. angemietete Räume. Die Vereine regeln im Einvernehmen mit der Verwaltung die Benutzung der Hallen und der übrigen Räume. Zur näheren Bestimmung der Nutzungsrechte und der Pflichten werden Mietverträge bzw. sonstige Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen. Für die Benutzung der gemeindlichen Räume werden die Miete und ein Kostenersatz für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Einrichtungen festgesetzt und als Vereinsförderung gewertet.

c.) Verminderte Mietaufwendungen in verbundenen Unternehmen
(Tochtergesellschaften)

Die Stadtgemeinde Schladming gewährt den Vereinen in verbundenen Unternehmungen (z.B. congress Schladming) einen Mietnachlass (Miete zu Vereinskonditionen).

d.) Kostenlose Anzeigen und Berichte in den Stadtnachrichten

Vereine haben die Möglichkeit Berichte zu Ihren Vereinstätigkeiten in den Schladminger Stadtnachrichten zu veröffentlichen.

e.) Unterstützung durch Gemeindebedienstete (z.B. Bauhofmitarbeiter) im Bereich von
Erhaltungs- Gestaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen welche für die Erhaltung
und die Durchführung des Vereinszwecks gerecht werden.

Vereine haben die Möglichkeit einen Antrag auf Unterstützung durch die Gemeindebediensteten in Form eines offiziellen Ansuchens zu stellen. Diese Unterstützung ist durch den Rahmen der Möglichkeiten, Zeitaufwendungen und im Haushalt bereitgestellten Personalmitteln begrenzt.

f.) Zeitbeschränkte Überlassung von im Gemeindееigentum befindliche bewegliche
Anlagen und Fuhrpark.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten überlässt die Stadtgemeinde Schladming Vereinen für den Vereinsbetrieb und sonstigen Vereinsaktivitäten gemeindeeigene bewegliche Sachanlagen oder Fuhrpark zur stundenweisen Nutzung. Die Vereine beantragen diese Überlassung durch ein offizielles Ansuchen des Vereins bei der Stadtgemeinde Schladming. Für die Benutzung der gemeindlichen beweglichen Sachanlagen und Fuhrpark werden die Miete und ein Kostenersatz für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Einrichtungen festgesetzt und als Vereinsförderung gewertet.

Einstimmiger Beschluss im Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming am 7.11.2018